

4

Ordnung des Sonderforschungsbereichs

4.1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich (SFB) mit dem Titel *Groups, Geometry, and Actions* ist eine Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
2. In dem SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben aus den Gebieten der Algebra, Geometrie, Logik, nicht-kommutativen Geometrie, Topologie und Wahrscheinlichkeitstheorie bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
3. Der SFB fördert und koordiniert die einzelnen Forschungsvorhaben und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Wissenschaftlern und Gruppen. Er sichert die Forschungsvorhaben finanziell ab und organisiert gemeinsame Seminare, Kolloquien und Tagungen. Er fördert wissenschaftliche Kontakte im In- und Ausland durch die Einladung auswärtiger Wissenschaftler zur Beteiligung an gemeinsamen Forschungsvorhaben, sowie durch die Ermöglichung der Teilnahme von Mitgliedern an Kongressen und anderen Veranstaltungen, die für die wissenschaftliche Arbeit des SFB-s wichtig sind. Die Förderung des

wissenschaftlichen Nachwuchs ist ein zentrales Anliegen.

4.2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SFB-s kann jeder werden, der einer der beteiligten Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des SFB-s die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des SFB-s geknüpft.
2. Die Leiter und die dort aufgeführten beteiligten Wissenschaftler der bewilligten Teilprojekte sind automatisch Mitglieder des SFB-s.
3. Jeder promovierte Mathematiker, dessen Forschungstätigkeit aufgrund eines langfristigen Vertrages (mindestens 2 Jahre) aus Mitteln des SFB-s finanziert wird, ist automatisch Mitglied des SFB-s. Er behält die Mitgliedschaft bis zur Beendigung seiner Tätigkeit im SFB.
4. Jeder Mathematiker, der an einem der vom SFB geförderten Forschungsvorhaben maßgeblich mitarbeitet, kann nach formlosem Antrag an den Sprecher durch Beschluss der Teilprojektleiter Mitglied des SFB-s werden. Über diesen Antrag entscheiden die Teilprojektleiter mit einfacher Mehrheit.
5. Wenn ein Mitglied des SFB-s die Arbeit des SFB-s oder seiner Organe wiederholt schwer behindert, kann ihm von der Teilprojektleiter-Versammlung unter Angabe der Gründe die Aberkennung der Mitgliedschaft angedroht werden. Bei erneuter schwerer Behinderung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Teilprojektleiterversammlung mit 2/3 -Mehrheit der Mitglieder des SFB-s die Mitgliedschaft aberkennen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung sind dem SFB-Mitglied die Vorwürfe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind allen SFB-Mitgliedern die Vorwürfe und eine ggf. vorliegende Stellungnahme des betroffenen SFB-Mitglieds bekannt zu geben.
6. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB beim Sprecher schriftlich anzeigt. Die Mitgliedschaft

im SFB endet in jedem Fall mit Beendigung der Tätigkeit im SFB. (Das heißt auch: bei Weggang aus Münster erlischt die Mitgliedschaft.)

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im SFB berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des SFB-s. Die allgemeinen Regelungen (Ortsprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleiterschaft u.ä.) sind jedoch zu beachten.
2. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB-s können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung sowie an der Verwaltung des SFB-s nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB-s zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
5. Jeder Teilprojektleiter ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
6. Scheidet ein Teilprojektleiter aus dem SFB aus, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB-s, des Kanzlers der Sprecherhochschule sowie der DFG.

4.4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

1. Innerhalb des SFB-s wird ein integriertes Graduiertenkolleg (GK) eingerichtet.
2. Der SFB besitzt folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung.
 - b) Teilprojektleiterversammlung.
 - c) Vorstand.
 - d) Sprecher des SFB-s.
 - e) Sprecher des GK-s.
 - f) Zwei Stellvertreter für den Sprecher des SFB-s.
 - g) Einen Stellvertreter für den Sprecher des GK-s.
3. Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

4.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 4.2 Abs. 4).
 - b) Entscheidung über Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund von Fehlverhalten eines Mitgliedes (siehe § 4.2 Abs. 5).
 - c) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung (siehe § 4.9).
 - d) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags.
 - e) Wahl des Sprechers des SFB-s und seiner beiden Stellvertreter, des Sprechers des GK-s und seines Stellvertreters (siehe § 4.5 Abs. 3).
 - f) Entgegennahme des Berichts des Sprechers.
 - g) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 4.8) zu zentral bewilligten Mitteln.
2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf die Teilprojektleiterversammlung, einen Ausschuss bzw. den Vorstand:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination.
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vor-

4.6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- prüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen.
- c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums.
 - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes).
 - e) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten.
 - f) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB-s.
3. Bei der Wahl des Sprechers der SFB-s, seiner beiden Stellvertreter, des Sprechers des integrierten Graduiertkollegs und seines Stellvertreters entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann den Sprecher des SFB-s, einen seiner beiden Stellvertreter, den Sprecher des GK-s oder seinen Stellvertreter mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abwählen. Die Abwahl eines der Sprecher ist nur wirksam, wenn zugleich ein neuer Sprecher gewählt wird.
- Vorbehaltlich der Regelung in §4.2 Abs. 4 und Abs. 5 und in § 4.9 entscheidet in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen durch den Sprecher des SFB-s einberufen; die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von der Hälfte aller Mitglieder des SFB-s oder der Hälfte aller Teilprojektleiter mit oben genannten Fristen einzuberufen.

4.6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Sprecher des SFB-s, seinen beiden Stellvertretern und dem Sprecher des GK-s zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die

4 Ordnung des Sonderforschungsbereichs

Stimme des Sprechers des SFB-s ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Neben den gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 4.5 Abs. 2) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB-s bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleiter, der das Vorschlagsrecht hat). (Siehe auch § 4.7 Abs. 3d).
 - b) Vorschläge für die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl von Ausschussmitgliedern.
 - c) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 4.2 Abs. 4 und Abs. 5).
 - d) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs.
 - e) Beratungen mit der Hochschulleitung und der Leitung der beteiligten Fachbereiche über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen.
 - f) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - g) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers fallen.
 - h) Vergabe zentraler Mittel (siehe 4.8).

4.7 Aufgaben und Amtszeit des Sprechers des Sonderforschungsbereichs und des integrierten Graduiertenkollegs

1. Zum Sprecher des SFB-s oder des GK-s oder als einer der stellvertretenden Sprecher kann gewählt werden, wer Professor des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität ist, in einem hauptamtlichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB-s ist. Er ist Teilprojektleiter des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

4.7 Aufgaben und Amtszeit des Sprechers

2. Der Sprecher des SFB-s ist Vorsitzender von Vorstand, Teilprojektleiter- und Mitgliederversammlung und vertritt den SFB nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
3. Zu den Aufgaben des Sprechers des SFB-s gehört:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs.
 - b) die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleiterversammlungen und Mitgliederversammlungen.
 - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeiter.
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB-s bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleiter, der das Vorschlagsrecht hat). Einstellungen oder Entlassungen benötigen die Zustimmung des Sprechers, der gegebenenfalls auch den Vorstand um Entscheidung bitten kann.
 - e) Vergabe zentraler Mittel (siehe 4.8).
4. Zu den Aufgaben des Sprechers des GK-s gehört:
 - a) Sicherstellung der Umsetzung des Qualifikations- und Betreuungskonzepts. Dazu gehört auch der Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau, es sei denn, diese Aufgabe wird explizit einem anderen Mitglied des SFB-s übertragen.
 - b) Mitwirken bei der Organisation der Veranstaltungen im Rahmen des GK-s.
 - c) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB-s bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleiter, der das Vorschlagsrecht hat). (Siehe auch § 4.7 Abs. 3d).
5. Die Amtszeit des Sprechers des SFB-s und des GK-s beträgt mindestens zwei Jahre und sollte in der Regel die gesamte aktuelle Förderungsperiode dauern.

4.8 Verfahren zur Vergabe zentraler Mittel

1. Die Verwaltung der Sachmittel (Bestellung, Empfang, Bezahlung, Erstellung des Verwendungsnachweises) erfolgt durch den Sprecher des SFB-s.
2. Die Vergabe von zentralen Mitteln, z.B. Reisemittel, Gastwissenschaftlertmittel, pauschale Mittel geschieht über Anträge, die an den Sprecher gestellt werden.
3. Der Sprecher kann direkt über einen Antrag kleineren Umfangs entscheiden oder ihn dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen. Bei Anträgen größeren Umfangs muss der Vorstand über den Antrag entscheiden.
4. Falls der Sprecher selber einen Antrag kleineren Umfangs stellt, so muss einer der anderen Mitglieder des Vorstandes den Antrag bewilligen.
5. Wenn der Antrag eines Mitgliedes vom Sprecher ohne Einberufung des Vorstandes abgelehnt wird, kann das Mitglied den Vorstand anrufen, der dann innerhalb von vier Wochen über den Antrag entscheidet.

4.9 Schlussvorschriften

Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule über die Ordnung.

Die Änderung der Ordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Teilprojektleiter erfolgen.